

Verpflichtung zur Wahrung von Daten- und Berufsgeheimnissen

betreffend Mitarbeiter von Steuerberatungskanzleien

(individualisierte Musterempfehlung der
Bundessteuerberaterkammer)



1. Vereinbarung / Vertragsparteien

Die Steuerberatungskanzlei: Steuerberater Norbert Reuter
Schwarzenberger Straße 18
09487 Schlettau

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

hat mit dem Mitarbeiter: Herrn/Frau Vorname Name
Musterstraße 99
12345 Musterort

- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -

am 00.00.2000

einen Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Als Anlage zu diesem Vertrag schließen die Parteien eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag über die strafrechtlichen Folgen bei Verstößen gegen das Datengeheimnis nach § 42 BDSG sowie über die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach §§ 203, 204 StGB einschließlich der Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung gemäß § 62 StBerG.

2. Belehrung des Arbeitgebers zur Wahrung des Datengeheimnisses

Der Arbeitgeber belehrt den Arbeitnehmer über die strafrechtlichen Folgen aus § 42 BDSG wie folgt:

- (1) Allen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es verboten, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
- (2) Personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Nr. 1 DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- (3) Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach § 42 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden. Eine Verfolgung dieser Verstöße erfolgt gemäß § 42 Absatz 3 BDSG nur auf Antrag. Antragsberechtigt (im Sinne der DSGVO) sind dabei die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die angedrohte Strafe beträgt bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen (§ 42 Absatz 2 BDSG).

- (5) Die angedrohte Strafe beträgt bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Anzahl an Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein, einem Dritten übermittelt oder auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt (§ 42 Absatz 1 BDSG).

3. Belehrung des Arbeitgebers zur Wahrung des Berufsgeheimnisses

Der Arbeitgeber belehrt den Arbeitnehmer gemäß § 62 Satz 1 StBerG über die strafrechtlichen Folgen aus §§ 203, 204 StGB wie folgt:

- (1) Offenbart der Arbeitnehmer ein in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner beruflichen Tätigkeit anvertrautes oder bekannt gewordenes fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, welches dem Arbeitgeber anvertraut wurde, kann dieses mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden (§ 203 Absatz 4 Satz 1 StGB).
- (2) Geheimnisse sind alle Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den die Informationen betreffen (Geheimnisträger), ein sachlich begründetes Interesse hat. Hierzu gehören insbesondere alle Informationen über Mandatsverhältnisse zum Arbeitgeber.
- (3) Die angedrohte Strafe beträgt bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich zu bereichern oder durch die Tat einen anderen zu schädigen (§ 203 Absatz 6 StGB). Gleiches gilt, wenn der Täter ein dem Berufsträger anvertrautes fremdes Geheimnis unbefugt verwertet (§ 204 StGB).

4. Verpflichtung des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitgeber gemäß § 62 Satz 2 StBerG wie folgt:

- (1) Der Arbeitnehmer wirkt als Beschäftigter an den Tätigkeiten des Arbeitgebers mit, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Der Arbeitnehmer wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fremde Geheimnisse, die ihm anvertraut worden oder bekannt oder zugänglich gemacht worden sind bzw. die ihm noch anvertraut oder noch bekannt oder zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) Namen, Anschriften sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Auftraggeber (Mandanten), ihre Absichten, Objekte, Planungen und internen Verhältnisse,
 - b) die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse des Arbeitgebers und der anderen in der Kanzlei tätigen Personen,
 - c) alle Äußerungen nicht nur gegenüber Fremden, sondern auch gegenüber Angehörigen iSv. § 15 AO; das sind Verlobte, Ehegatten und sonstige in dieser Vorschrift genannte nahestehende Personen.
- (3) Der Arbeitnehmer hat zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht des Weiteren besonders zu beachten, dass:
 - a) er nicht berechtigt ist, fremden, mit der Sache nicht befassten Personen Einblick in Post, Geschäftssachen, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren oder derartige Unterlagen an sich zu nehmen oder sie ohne ausdrücklichen Auftrag an Dritte herauszugeben, auch nicht in Abschrift oder Fotokopie,
 - b) alle im Büro vorkommenden Vorgänge unter Verschluss zu halten sind.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.

5. Arbeitsvertragliche Nebenabreden

- (1) Sonstige Geheimhaltungspflichten, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben (wie das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis), werden durch diese Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag nicht beeinträchtigt und gelten uneingeschränkt fort.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis und/oder die berufliche Verschwiegenheitspflicht zugleich eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten darstellen und neben den bereits benannten Geld- oder Freiheitsstrafen auch zu Abmahnung, fristloser oder fristgerechter Kündigung und/oder Schadenersatzpflichten führen können.
- (3) Diese Zusatzvereinbarung wird Bestandteil des Arbeitsvertrages vom 00.00.2000 und (*eventuell*: ersetzt die diesbezügliche bisherige Zusatzvereinbarung vom 00.00.2000).

Gesetzeslegende	AO Abgabenordnung	BDSG Bundesdatenschutzgesetz
DSGVO Datenschutzgrundverordnung	StBerG Steuerberatungsgesetz	StGB Strafgesetzbuch

Schlettau, 25.05.2018

.....
Unterschrift Arbeitgeber
(Norbert Reuter)

.....
Unterschrift Arbeitnehmer
(Vorname Name)